

Anhang 4

Vereinbarung zur Tarifnomenklatur des Tarifvertrags für zahnärztliche Leistungen

zwischen

der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO
(nachfolgend SSO genannt) und

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Die deutsche Vertragsversion ist massgebend.

1. Tarifstruktur

¹ Der Tarif ist nach Kapiteln gegliedert.

² Die Kapitel sind nach Subkapitel gegliedert, welche die einzelnen Leistungspositionen mit entsprechender Tarifziffer (4.0000 bis 4.9999) bezeichnen.

³ Per 01.01.2025 wird die Tarifstruktur für die beiden Bereiche UV und MV mit Leistungspaketen Plus (LP+) erweitert. Die Leistungspakete sind mit einer Tarifziffer und der Ergänzung „LP“ bezeichnet. Die Leistungspakete Plus sind im Kapitel 15 zusammenfassend aufgeführt. In den Subkapiteln wird ein Verweis auf die Leistungspakete Plus nach Kapitel 15 gemacht.

2. Leistungspositionen/Tarifziffern/Taxpunkte

¹ Jede Leistungsposition innerhalb eines Kapitels bzw. Subkapitels ist mit einer Tarifziffer (4.0000 bis 4.9999) bezeichnet.

² Jede Tarifziffer enthält eine Leistungsbezeichnung.

³ Jede Leistungsposition enthält eine Interpretation mit Aussagen zur Verrechenbarkeit der jeweiligen Leistung“.

⁴ Jede Tarifziffer enthält eine festgelegte Taxpunktzahl.

⁵ Die Anzahl Taxpunkte multipliziert mit dem Taxpunktwert (TPW), welcher in der TPW-Vereinbarung gemäss Anhang 1 zum Tarifvertrag in der aktuellen Version geregelt ist, definiert den Preis der Leistung (exkl. MWST).

3. Leistungspakete Plus (LP+)

¹ Im Sozialversicherungsbereich UV/MV gelten für gewisse Behandlungen Leistungspakete Plus (LP+). Diese Leistungspakete Plus enthalten die für die entsprechenden Behandlungsschritte statistisch erhobenen und gemittelten Einzelleistungen im Bereich UV/MV. Mit den Leistungspaketen Plus entfällt eine individuelle Verrechnung dieser Einzelleistungen.

² Bei nachweisbarem Mehraufwand können die Leistungspakete Plus durch die Verrechnung zusätzlicher Leistungspositionen (Einzelleistungen) ergänzt werden. Es handelt sich daher bei diesen Leistungspaketen Plus nicht um Leistungspauschalen. Für die Abrechnung der zusätzlichen Einzelleistungen ist eine schriftliche medizinische Begründung im Kostenvoranschlag oder bei der Rechnungsstellung zwingend erforderlich.

³ Die Leistungspakete Plus sind ausschliesslich für den Unfall- und Militärversicherungsbereich (UV/MV) anwendbar und gelten nicht für die Invalidenversicherung (IV).

⁴ In der gleichen Sitzung können mehrere Zähne/Behandlungen mit mehreren unterschiedlichen Leistungspaketen Plus (LP+) abgerechnet werden.

4. Tarifierte Leistungen

¹ Grundsätzlich dürfen nur tarifierte Leistungen (Einzelleistungen und Leistungspakete Plus) in Rechnung gestellt werden.

² Die Verrechnung von sog. Analogiepositionen ist nicht zulässig.

5. Pflege der Tarifnomenklatur und Zuständigkeiten

¹ Es ist Aufgabe der gemeinsamen Tarifkommission (TK), die Nomenklatur bzw. den Leistungskatalog zu pflegen, sowie Anpassungen und/oder Neuaufnahmen von Leistungspositionen sowie von Leistungspaketen Plus vorzunehmen. Anträge an die Tarifkommission erfolgen ausschliesslich auf schriftlichem Weg gemäss deren Vorgaben.

² Das Nähere ist in Anhang 2 (TK) zum Tarifvertrag in der aktuellen Version geregelt.

6. Dokumentation und Publikation des Leistungskatalogs

¹ Der Leistungskatalog wurde unter der Bezeichnung „Leistungskatalog zahnärztliche Leistungen UV/IV/MV Version 1.0 vom 03.05.2017“ dokumentiert. Dieser Leistungskatalog wird per 01.01.2025 aktualisiert und durch die Masterdatei „Leistungskatalog zahnärztliche Leistungen UV/MV/IV Version 2.0“

vom 01.01.2025“ ersetzt.

²Jede Vertragspartei besitzt eine Kopie der aktuellen Version der Masterdatei.

³ Die Masterdatei wird technisch von der Suva betreut, dies im Auftrag der Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT), welche diese Aufgabe in Vertretung der Tarifparteien wahrt.

⁴Die Publikation des Leistungskatalogs erfolgt ausschliesslich elektronisch mittels eines sog. Off-line-Tarifbrowsers, welcher in einer read-only-Funktion kostenlos auf der Webseite der MTK zur Verfügung steht. Der Offline-Tarifbrowser wird von der SSO ebenfalls kostenlos auf ihrer Verbands-Webseite zur Verfügung gestellt.

7. Inkrafttreten und Zeitplan

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung „Anhang 4“ vom 3. Mai 2017 sowie den Leistungskatalog „zahnärztliche Leistungen UV/MV/IV Version 1.04 / 01.06.2021“. Für Anpassungen und Kündigung gelten die Modalitäten gemäss Ziffer 23 des Tarifvertrages für zahnärztliche Leistungen in der aktuellen Version.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand Bern vereinbart. Es gilt das schweizerische Recht.

Bern, Luzern, 06.08.2024

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Name.....

Name.....

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva) Abteilung Militärvorsicherung

Name.....

Name.....